

Zutreffende Textstellen bitte markieren ☒

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20²⁶

☐ des Stadtrats

☐ des Marktrats

☒ des Gemeinderats

Julbach

Landkreis:

Rottal-Inn

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20²⁶ wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.106.600 Euro

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.840.000 Euro

§ 2

☐ Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf Euro

☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

☐ Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf Euro

☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 200 v. H. |
| 2. Grundsteuer B für sonstige Grundstücke | 200 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

☒ Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 1.000.000 Euro

☐ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6²⁾

☒ Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 20²⁶ in Kraft

Ort, Datum ³⁾

Julbach, den 29.06.2026



Unterschrift 1. Bürgermeister ³⁾ Markus Schusterbauer

Nachrichtlich: ^{1c)}

Zu § 2:

Die im Haushaltsplan veranschlagten Kreditaufnahmen werden mit fortgeltenden Kreditermächtigungen gedeckt.

¹⁾ a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchstabe c) mit einbezogen werden.
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

²⁾ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

³⁾ Die Ausfertigung (=Unterschrift und Datum) darf erst erfolgen, wenn die genehmigungspflichtigen Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.